

Richtlinien der Gemeinde Friedland
über die Gewährung von Zuschüssen
an Posaunenchöre, Orchester und Musikgruppen

1. Vorbemerkung:

Die Gemeinde Friedland gewährt Posaunenchören, Orchestern und Musikgruppen für den Erwerb von Instrumenten und für kostenintensive Reparaturen Zuschüsse nach diesen Richtlinien.

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn hierfür gemeindliche Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Auf die Gewährung von Zuschüssen besteht kein Rechtsanspruch.

2. Zuschüsse für den Erwerb von Instrumenten und die Reparatur

Die Gewährung von Zuschüssen erfolgt nach folgenden Kriterien:

2.1 <u>Trägerschaft:</u>	a) Institution / Körperschaft	b) Verein / Gruppe
2.2 <u>Mitgliedschaft:</u>	a) weitaus überwiegend Erwachsene	b) Erwachsene und Jugendliche
2.3 <u>Einsatz/Aktivität:</u>	a) mehr ortschaftsbezogen	b) mehr gemeindebezogen

Bei Erfüllung der einzelnen Kriterien werden folgende prozentuale Zuschüsse zu den Kosten gewährt:

zu 2.1 Buchstabe a): keine Förderung	zu 2.1 Buchstabe b): 8 1/3 %
zu 2.2 Buchstabe a): keine Förderung	zu 2.2 Buchstabe b): 16 2/3 %
zu 2.3 Buchstabe a): keine Förderung	zu 2.3 Buchstabe b): 8 1/3 %

Zuschüsse werden auch gezahlt, wenn die Kriterien 2.1 Buchstabe a bis 2.3. Buchstabe a nicht erfüllt sind.

Die Zuschüsse nach Ziffer 2.1 Buchstabe b bis Ziffer 2.3 b werden nebeneinander gewährt.

3. Zuschüsse für Reparaturkosten

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn der Betrag von 600,00 DM/ 307 EURO je Reparatur überschritten wird.

Da eine Bezuschussung durch Dritte hier grundsätzlich nicht erfolgt, werden für die Berechnung des Zuschussbetrages die prozentualen Anteile der erfüllten Kriterien nach Ziffer 2 verdoppelt bis zu einem Betrag von maximal 50 % der Kosten für ein vergleichbares neues Instrument.

4. Verfahren

Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Anträge müssen detaillierte Angaben über die Kosten, mit Kostenvoranschlägen, und über die Finanzierung beinhalten.

Anträge auf die Gewährung von Zuschüssen für den Erwerb von Instrumenten, die eine Gesamtsumme von 10.000,00 DM/5.113,00 EURO überschreiten, sind so frühzeitig zu stellen, dass sie bei der gemeindlichen Haushaltsplanung berücksichtigt werden können.

Zuschüsse werden nur gegen Vorlage von Rechnungen ausgezahlt.

Weiter werden die Zuschüsse für den Erwerb von neuen Instrumenten nur ausgezahlt, wenn die Empfängerin/der Empfänger rechtsverbindlich erklärt bzw. auch eine satzungsrechtliche Regelung nachweist, dass diese Instrumente nach einer eventuellen Auflösung des Vereins/der Gruppe/des Orchesters auch weiterhin für die musikalische Arbeit bzw. für die Gemeinde Friedland zur Verfügung stehen.

5. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum

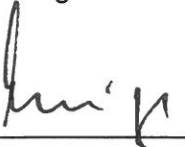
01. Januar 2001

in Kraft.

Sie sind anzupassen, wenn die gemeindlichen Grundsätze hierfür verändert werden.

Friedland den 12. Juni 2001

Der Bürgermeister



(Voigt)